

## Lügendgeschichten

Eine Boulevardzeitung berichtet über die Vorsitzende einer Initiativgruppe vom Zölibat betroffener Frauen, die in einem Schreiben an das zuständige Bistum mitgeteilt habe, sie kenne ein 15jähriges Mädchen, das von einem Pfarrer zum Sex gezwungen worden sei. Das Kind sei dabei geschwängert worden, so dass eine Abtreibung vorgenommen werden müsse. Die Zeitung unterstellt der Frau, dass sie den Pfarrer kennt. Sie unterstellt ihr auch, sie wolle der Staatsanwaltschaft den Namen nicht bekannt geben und sie nehme es lieber in Kauf, dass ein übler Verbrecher ungestraft bleibe. Auf Grund dieser – angenommenen – Verhaltensweise stellt die Zeitung die Frage, ob der ganze Vorgang möglicherweise nur erfunden sei. In der Überschrift heißt es daher “Wer lügt denn da, Frau ...?” Verbunden damit ist ein Wortspiel mit dem Namen der Sozialpädagogin. Die betroffene Frau beschwert sich beim Deutschen Presserat darüber, dass ihr Eigename zur Unterstützung der Tendenz des Artikels in unzulässiger und journalistisch unredlicher Weise verunstaltet wurde. Ferner beklagt sie inhaltlich falsche Darstellungen. Bei einer einigermaßen seriösen Recherche wäre den Autoren nicht entgangen, dass ihr der Name des beschuldigten Priesters nicht bekannt sei. Etwas anderes hätte sie zu keinem Zeitpunkt angegeben. Die Rechtsabteilung des Verlags teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass der Hintergrund des Artikels eine öffentliche Erklärung der Beschwerdeführerin gewesen sei. In dieser Erklärung seien zwar weder der Name des Opfers noch der Name des Täters genannt worden. Die Beschwerdeführerin habe jedoch keinen Zweifel daran gelassen, dass ihr beide Personen bekannt seien. Die Staatsanwaltschaft habe daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingeleitet, weil die Frau sich weder zur Person des Geistlichen noch zu der des betroffenen Mädchens habe äußern wollen. Sie habe dem Mädchen Anonymität zugesichert, habe sie dazu zunächst gesagt. Dieses Verhalten der Gründerin einer Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, von Geistlichen “missbrauchten” Frauen zu helfen, sei nur schwer nachvollziehbar und habe Anlass zu Zweifeln gegeben. Dies um so mehr, als die Frau in der Folgezeit ihr Schweigen damit begründet habe, weder den Namen des beschuldigten Priesters noch den des betroffenen Mädchens zu kennen. Dieser offensichtliche Widerspruch zu ihrer früheren Aussage habe der Zeitung Anlass gegeben, den Sachverhalt und das Verhalten der Frau in Frage zu stellen. Der kritisierte Artikel artikuliere nur die Zweifel, zu denen die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten selbst Anlass gegeben habe. Er enthalte weder unrichtige Behauptungen, noch verletze er die Ehre der Beschwerdeführerin. (1996)

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis. Der Artikel erweckt beim Leser den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin den gesamten

Vorgang möglicherweise nur erfunden hat. Dieser Eindruck wird besonders gefördert durch die Tatsachenbehauptung: "Und das gibt es jemanden, der den Sex-Gangster im Talar kennen will" sowie die Spekulation der Zeitung, dass die Frau den Namen nicht nennen will, weil es den betreffenden Pfarrer gar nicht gibt. Nach Ansicht des Presserats entbehrt die zitierte Tatsachenbehauptung jeglicher Grundlage, da die Betroffene nie behauptet hat, dass sie den betreffenden Pfarrer kennt. Zudem existieren keinerlei Indizien dafür, dass die ganze Geschichte lediglich erfunden ist. Aus diesem Grund ist auch die Überschrift "Wer lügt denn da, Frau ....?", die in unzulässiger Art und Weise in ihr Persönlichkeitsrecht eingreift, in keiner Weise durch entsprechende Erkenntnisse gedeckt. (B 44/97)

(Siehe auch B 31/97 "Abtreibung" und "Namensnennung")

**Aktenzeichen:**B 44/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis